



Corinna Westermann
Unterabteilungsleiterin II A

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Oberste Bundesbehörden

Oberste Finanzbehörden der Länder

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-2227

FAX +49 (0) 30 18 682-1350

E-MAIL IIA2@bmf.bund.de

DATUM 7. Dezember 2017

BETREFF **Verfahrensrichtlinie für die Nutzung der elektronischen Schnittstellen zum automatisierten Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (VerfRiBeS-HKR);
Neufassung**

BEZUG Rundschriften vom
26. August 2015
- II A 2 - H 2300/06/0002 :004//II A 7 - H 2000/10/10009 (2015/0720000) -
29. März 2017
- II A 2 - H 2000/13/10002 :007 (2017/0236650) -

ANLAGEN 1

GZ **II A 2 - H 2300/06/10002 :005**

II A 7 - H 2000/10/10009

DOK **2017/0846349**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Aufgrund der mit Rundschriften vom 29. März 2017 veröffentlichten Neufassung der Verfahrensrichtlinie für Mittelverteiler und Titelverwalter für das automatisierte Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (VerfRiB-MV/TV-HKR) wurde die VerfRiBeS-HKR entsprechend angepasst und redaktionell überarbeitet. Alle Änderungen sind in der Anlage aufgeführt und treten zum **1. Januar 2018** in Kraft. Die Regelungen der mit Rundschriften vom 26. August 2015 veröffentlichten VerfRiBeS-HKR treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Die Anlagen 1 und 2 der VerfRiBeS-HKR (Satzbeschreibung der Buchungsunterlagen zu den elektronischen Schnittstellen F13z und Satzbeschreibung der Anordnungsunterlagen zu den elektronischen Schnittstellen F15z) wurden ebenfalls angepasst und stehen im HKR@Web bzw. im HICO zur Verfügung.

Die aktuelle Verfahrensrichtlinie ist im Internet unter

- www.kkr.bund.de > [Vorschriften](#) > [Automatisierte Verfahren](#) > [Automatisierte Verfahren der Bewirtschafter](#)

und in der E-VSF unter der Kennung H 08 80 eingestellt. Das Rundschreiben und die Anlage werden darüber hinaus im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht.

Ich weise darauf hin, dass ab dem Haushaltsjahr **2019** bei der Übermittlung von Buchungs- und Anordnungsdaten über die Schnittstellen F13z und F15z in dem Feld „**Kennung Software**“ (Satzkennung 1 - Feld-Nr. 13) das eingesetzte automatisierte Verfahren mit der Versions-Nummer sprechend eingetragen werden muss.

Zusätzlich wird ab dem Haushaltsjahr **2019** das neue Feld „**BestMa-ID**“ (Satzkennung 1 - Feld-Nr. 17) verpflichtend. Mit der Abgabe der Erklärung zur Einhaltung der Mindestanforderungen teilt die Bundeskasse zukünftig dem einreichenden Bewirtschafter die BestMa-ID mit. Der einreichende Bewirtschafter hat die BestMa-ID bei der Übermittlung von Buchungs- bzw. Anordnungsdateien in das entsprechende Feld im ersten Satz der Logischen Datei einzutragen. Wird bei der Übermittlung von Dateien über die elektronischen Schnittstellen F13z und F15z die BestMa-ID nicht eingetragen, kann die Datei zur weiteren Verarbeitung nicht freigegeben werden. Sollte es aus technischen Gründen nicht möglich sein das neue Feld „**BestMa-ID**“ bei der Übermittlung der Dateien anzugeben, kann auf Antrag die Frist dafür bis zum **31. Dezember 2019** verlängert werden. Formlose Anträge sind bis spätestens **28. September 2018** bei Referat II A 2 zu stellen. Ich weise darauf hin, dass eine weitere Verlängerung der Frist nicht möglich ist.

Weitere Informationen werden ab Mitte 2018 durch die Bundeskassen zur Verfügung gestellt.

Im Auftrag

Corinna Westermann

Anlage 1 - Synopse zur Neufassung der VerRiBeS-HKR

VerRiBeS-HKR 08/2015	VerRiBeS-HKR 01/2018	Bemerkungen
<p>Abkürzungsverzeichnis/Referenzen ABestB-HKR Aufbewahrungsbestimmungen für die Unterlagen für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes</p>	<p>Abkürzungsverzeichnis/Referenzen ABestB-HKR Aufbewahrungsbestimmungen für die Unterlagen für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes</p>	Redaktionelle Änderungen
<p>Abkürzungsverzeichnis/Referenzen VV ZBR</p>	<p>Abkürzungsverzeichnis/Referenzen VV-ZBR <i>BHO</i></p>	Redaktionelle Änderungen
	<p>Abkürzungsverzeichnis/Referenzen ZMV Zentrale Mandatsverwaltung</p>	Neue Abkürzung
<p>1 Anwendungsbereich</p> <p>(2) Die Regelungen dieser Richtlinie sind von allen Stellen, die Haushaltsmittel des Bundes in einem automatisierten Verfahren im Sinne der VV Nr. 6 ZBR bewirtschaften (Bewirtschafter) sowie von Zahlstellen, die ein automatisiertes Verfahren zur Abrechnung mit den Bundeskassen einsetzen, anzuwenden.</p>	<p>1 Anwendungsbereich</p> <p>(2) Die Regelungen dieser Richtlinie sind von allen Stellen, die Haushaltsmittel des Bundes in einem automatisierten Verfahren im Sinne der VV Nr. 6 ZBR <i>BHO</i> bewirtschaften (Bewirtschafter) sowie von Zahlstellen, die ein automatisiertes Verfahren zur Abrechnung mit den Bundeskassen einsetzen, anzuwenden.</p>	Redaktionelle Änderungen
<p>3.1.1 Feststellung der rechnerischen Richtigkeit</p> <p>Da die Unterlagen aus einem automatisierten Verfahren erstellt werden, gilt die Abgabe der Erklärung über die Einhaltung der Mindestanforderungen für das automatisierte Verfahren als Feststellung der rechnerischen Richtigkeit für das Ergebnis von Berechnungen (siehe Nr. 6.1.4 BestMaVB-HKR).</p>	<p>3.1.1 Feststellung der rechnerischen Richtigkeit</p> <p>Da die Unterlagen aus einem automatisierten Verfahren erstellt werden, gilt die Abgabe der Erklärung über die Einhaltung der Mindestanforderungen für das automatisierte Verfahren als Feststellung der rechnerischen Richtigkeit für das Ergebnis von Berechnungen (siehe Nr. 6.1.4 BestMaVB-HKR). <i>Die Abgabe der vollständigen und fehlerfreien Erklärung nach Nr. 1.1.2 der BestMaVB-HKR gilt als Fest-</i></p>	Zum besseren Verständnis

VerfRiBeS-HKR 08/2015	VerfRiBeS-HKR 01/2018	Bemerkungen
	<p><i>stellung der rechnerischen Richtigkeit im Sinne der Nr. 3.4.1 VerfRiB-MV/TV-HKR für die Sammelanordnungen (F13Z und F15Z), die aus einem automatisierten Verfahren erstellt werden. Es muss ausgeschlossen sein, dass die Sammelanordnungen nach Erstellung im automatisierten Verfahren geändert werden können.</i></p>	
<p>3.1.2 Feststellung der sachlichen Richtigkeit und Anordnung</p> <p>(1) Zahlungen und Buchungen, die mit den in Nr. 2.2.1, 2.2.2 und 2.2.3 genannten Unterlagen an das HKR-Verfahren übermittelt werden, sind mit einer Sammelanordnung schriftlich bei der zuständigen Bundeskasse anzuordnen. Auf der Sammelanordnung ist die sachliche Richtigkeit gem. Nr. 2.2.3.1 zur VV Nr. 9.2 ZBR zu bescheinigen. Die bereits im automatisierten Verfahren abgegebenen Bescheinigungen der sachlichen Richtigkeit (Nr. 6.1.3.2 BestMaVB-HKR) sind Teilbescheinigungen gem. Nr. 2.2.1.3 zur VV Nr. 9.2 ZBR i. V. m. Nr. 3.4.3 VerfRiB-MV/TV-HKR. Außerdem hat die oder der Anordnungsbeauftragte, mit Ausnahme der in Absatz 4 genannten Fälle, die Sammelanordnung zu unterschreiben. Die Bescheinigung und die Anordnung sind immer von zwei Personen zu unterschreiben.</p> <p>(2) Dies gilt auch für die Anordnung von Zahlungen mit den Belegen F16 und F26.</p> <p>(3) Bei den Schnittstellen F13z und F15z ist die schrift-</p>	<p>3.1.2 Feststellung der sachlichen Richtigkeit und Anordnung</p> <p>(1) Zahlungen und Buchungen, die mit den in Nr. 2.2.1, 2.2.2 und 2.2.3 genannten Unterlagen an das HKR-Verfahren übermittelt werden, sind mit einer Sammelanordnung schriftlich bei der zuständigen Bundeskasse anzuordnen. Auf der Sammelanordnung ist die sachliche Richtigkeit gem. Nr. 2.2.3.1 zur VV Nr. 9.2 ZBR nach 3.4.2 <i>VerfRiB-MV/TV-HKR</i> zu bescheinigen. Die bereits im automatisierten Verfahren abgegebenen Bescheinigungen der sachlichen Richtigkeit (Nr. 6.1.3.2 BestMaVB-HKR) sind Teilbescheinigungen Nr. 2.2.1.3 zur VV Nr. 9.2 ZBR i. V. m. im Sinne der Nr. 3.4.3 <i>VerfRiB-MV/TV-HKR</i>. Außerdem hat die oder der Anordnungsbeauftragte, mit Ausnahme der in Absatz 34 genannten Fälle, die Sammelanordnung zu unterschreiben. Die Bescheinigung und die Anordnung sind immer von zwei Personen zu unterschreiben.</p> <p>(2) Dies gilt auch für die Anordnung von Zahlungen mit den Belegen F16 und F26.</p> <p>(23)Bei den Schnittstellen F13z und F15z ist die schrift-</p>	<p>Redaktionelle Änderungen</p> <p>Siehe neue 3.1.2 (5)</p>

VerfRiBeS-HKR 08/2015	VerfRiBeS-HKR 01/2018	Bemerkungen
<p>liche Sammelanordnung mit Fax nach dem in den Erläuterungen zu den Schnittstellen F13z und F15z vorgeschriebenen Verfahren an die Bundeskasse zu übersenden.</p> <p>(4) Werden über die Schnittstelle F15z ausschließlich Strukturmaßnahmen oder Mitteldispositionen (HKR-Vordrucke der Serie B und E, ausgenommen HKR-Vordruck E08) angewiesen, ist lediglich die Feststellung der sachlichen Richtigkeit auf der Sammelanordnung F15Z erforderlich.</p>	<p>liche Sammelanordnung mit Fax nach dem in den Erläuterungen zu den Schnittstellen F13z und F15z vorgeschriebenen Verfahren an die Bundeskasse zu übersenden.</p> <p>(34) Werden über die Schnittstelle F15z ausschließlich Strukturmaßnahmen oder Mitteldispositionen (HKR-Vordrucke der Serie B und E, ausgenommen HKR-Vordruck E08) angewiesen, ist lediglich die Feststellung der sachlichen Richtigkeit auf der Sammelanordnung F15Z erforderlich.</p> <p><i>(5) Für die Anordnung von Zahlungen mit den Belegen F16 und F26 sind die Regelungen der VerfRiB-MV/TV-HKR anzuwenden.</i></p>	<p>Übernommen aus 3.1.2 (2)</p>
<p>3.1.3 Allgemein erteilte Kassenanordnung</p> <p>Für Anordnungen, die in einem automatisierten Verfahren erstellt werden, gelten nicht die Regelungen für die allgemein erteilten Kassenanordnungen (siehe Nr. 6.1.3.4 BestMaVB-HKR).</p>	<p>3.1.3 Allgemein erteilte Kassenanordnung</p> <p>Für Anordnungen, die in einem automatisierten Verfahren erstellt werden, gelten nicht die Regelungen für die allgemein erteilten Kassenanordnungen (siehe Nr. 5.2 Abs. 3 6.1.3.4 BestMaVB-HKR).</p>	<p>Redaktionelle Änderungen</p>
<p>3.2 Aufbewahrung</p> <p>Für die Aufbewahrung der Unterlagen nach Nr. 2.2 sowie der Anordnungen, der Zahllisten und der sonstigen notwendigen Unterlagen gelten die ABestB-HKR, soweit in dieser Richtlinie nichts anderes bestimmt ist.</p>	<p>3.2 Aufbewahrung</p> <p>Für die Aufbewahrung der Unterlagen nach Nr. 2.2 sowie der Anordnungen, der Zahllisten und der sonstigen notwendigen Unterlagen gelten die <i>VV Nr. 4.7 ZBR BHO</i> ABestB-HKR, soweit in dieser Richtlinie nichts anderes bestimmt ist.</p>	<p>Redaktionelle Änderungen</p>
<p>5.1.2 Zahlungsdatei</p>	<p>5.1.2 Zahlungsdatei</p>	

VerfRiBeS-HKR 08/2015	VerfRiBeS-HKR 01/2018	Bemerkungen
<p>(3) Damit die Bundeskassen eine eindeutige und schnelle Zuordnung der Zahlungsrückläufer zu den jeweiligen Zahlungsverkehrsunterlagen der Bewirtschafter haben, ist zur eindeutigen Identifikation eine Kundenreferenz im Element <EndToEndId> anzugeben, die zwingend mit der Bewirtschafternummer beginnen muss: 8 Stellen Bewirtschafternummer 1 Stelle - 4 Stellen Haushaltsjahr 1 Stelle - 8 Stellen Kennzeichen Buchungsdatei 1 Stelle - 6 Stellen laufende Nummer des Zahlungssatzes in der Datei und in der Zahlliste Beispiel: 29 Stellen (03013415-2013-BD004712-000001) Bei einer DTI-Datei ist dies im Erweiterungsteil für den Verwendungszweck mit Präfix „EREF+“ anzugeben.</p>	<p>(3) Damit die Bundeskassen eine eindeutige und schnelle Zuordnung der Zahlungsrückläufer zu den jeweiligen Zahlungsverkehrsunterlagen der Bewirtschafter haben, ist zur eindeutigen Identifikation eine Kundenreferenz im Element <EndToEndId> anzugeben, die zwingend mit der Bewirtschafternummer beginnen muss: 8 Stellen Bewirtschafternummer 1 Stelle - 4 Stellen Haushaltsjahr 1 Stelle - 8 Stellen Kennzeichen Buchungsdatei 1 Stelle - 6 Stellen laufende Nummer des Zahlungssatzes in der Datei und in der Zahlliste Beispiel: 29 Stellen (03013415-20138-BD004712-000001) Bei einer DTI-Datei ist dies im Erweiterungsteil für den Verwendungszweck mit Präfix „EREF+“ anzugeben.</p>	<p>Redaktionelle Änderungen</p>
<p>5.3 Muster der Sammelanordnung F13Z mit Erläuterung der Kreis zahlen</p> <p>4 (3) Die Art der Zahlungsdaten ist ebenfalls anzugeben. Mögliche Werte: CT Auszahlung mit SEPA-XML-Datei GK Auszahlung mit DTI-Datei AB Auszahlung über HBV-IMPAY Auszahlung mit Masse-Datei (Altformat) AZ Auszahlung mit Masse-Datei (DTAZV-Format)</p>	<p>5.3 Muster der Sammelanordnung F13Z mit Erläuterung der Kreis zahlen</p> <p>4 (3) Die Art der Zahlungsdaten ist ebenfalls anzugeben. Mögliche Werte: CT Auszahlung mit SEPA-XML-Datei GK Auszahlung mit DTI-Datei AB Auszahlung über HBV-IMPAY Auszahlung mit Masse-Datei (Altformat) AZ Auszahlung <i>über HBV-IMPAY</i> mit Masse-Datei (DTAZV-Format)</p>	<p>Redaktionelle Änderungen</p>

VerfRiBeS-HKR 08/2015	VerfRiBeS-HKR 01/2018	Bemerkungen
<p>(3) Unter einer Deaktivierung sind solche Fälle zu verstehen, in denen sowohl die Zahlungsdatei als auch die Buchungsdatei deaktiviert werden soll. Diese Dateien werden dauerhaft von einer Weiterverarbeitung ausgeschlossen. Die Deaktivierung ist nur innerhalb des unter Nr. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. festgelegten Zeitfensters möglich. Bei der Deaktivierung sind mindestens die Bewirtschafternummer, das Haushaltsjahr sowie die Datumsangaben und die Namen der bereits über die Schnittstelle F13z übermittelten Dateien anzugeben. Die Deaktivierung kann nicht nur mittels Fax, sondern auch über den HKR-Dialog erfolgen.</p> <p>9 Nachweis der Summe der enthaltenen BIC und IBAN. Die enthaltenen BIC- bzw. IBAN-Angaben sind vor der Summation entsprechend den Regelungen der Nr. 4.2 der Satzbeschreibung der Buchungsunterlagen zu den Schnittstellen F13z (Anlage 1) zu überführen.</p>	<p>(3) Unter einer Deaktivierung sind solche Fälle zu verstehen, in denen sowohl die Zahlungsdatei als auch die Buchungsdatei deaktiviert werden soll. Diese Dateien werden dauerhaft von einer Weiterverarbeitung ausgeschlossen. Die Deaktivierung ist nur innerhalb des unter Nr. 6.3.2.2 festgelegten Zeitfensters möglich. Bei der Deaktivierung sind mindestens die Bewirtschafternummer, das Haushaltsjahr sowie die Datumsangaben und die Namen der bereits über die Schnittstelle F13z übermittelten Dateien anzugeben. Die Deaktivierung kann nicht nur mittels Fax, sondern auch über den HICHKR-Dialog erfolgen.</p> <p>9 Nachweis der Summe der enthaltenen <i>IBAN und ggf. BIC und IBAN</i>. Die enthaltenen BIC bzw. IBAN- bzw. BIC-Angaben sind vor der Summation entsprechend den Regelungen der Nr. 4.2 der Satzbeschreibung der Buchungsunterlagen zu den Schnittstellen F13z (Anlage 1) zu überführen.</p>	<p>Redaktionelle Änderungen</p> <p>Redaktionelle Änderungen</p>
<p>6.3 Anordnung durch den Bewirtschafter</p> <p>Die in der übermittelten Zahlungs- und Buchungsdatei enthaltenen Zahlungen und Buchungen sind mit einer vom Anordnungsbefugten unterschriebenen Sammelanordnung F13Z mit Fax gegenüber der für den einreichenden Bewirtschafter zuständigen Bundeskasse bis spätestens 14:00 Uhr des dem Ausführungsdatum vorangehenden Arbeitstages anzuordnen (vgl. Nr. 3.1.2). Bei verspäteter Anordnung findet aus Sicherheitsgründen im Regelfall keine Weiterverarbeitung statt. Das</p>	<p>6.3 Anordnung durch den Bewirtschafter</p> <p>Die in der übermittelten Zahlungs- und Buchungsdatei enthaltenen Zahlungen und Buchungen sind mit einer vom Anordnungsbefugten unterschriebenen Sammelanordnung F13Z mit Fax gegenüber der für den einreichenden Bewirtschafter zuständigen Bundeskasse bis spätestens 14:00 Uhr des dem Ausführungsdatum vorangehenden Arbeitstages anzuordnen (vgl. Nr. 3.1.2). Bei verspäteter Anordnung findet aus Sicherheitsgründen im Regelfall keine Weiterverarbeitung statt. Das</p>	

VerfRiBeS-HKR 08/2015	VerfRiBeS-HKR 01/2018	Bemerkungen
<p>Protokoll, die Sammelanordnung F13Z sowie die Zahl- liste und ggf. weitere Unterlagen sind zusammen mit den begründenden Unterlagen entsprechend der ABestB-HKR (Nr. 3.2) beim einreichenden Bewirt- schafter aufzubewahren.</p>	<p>Protokoll, die Sammelanordnung F13Z sowie die Zahl- liste und ggf. weitere Unterlagen sind zusammen mit den begründenden Unterlagen entsprechend der <i>VV Nr.</i> <i>4.7.2 ZBR BHO</i> ABestB-HKR (Nr. 3.2) beim einrei- chenden Bewirtschafter aufzubewahren.</p>	<p>Änderung aufgrund geänder- ter Vorschriften</p>
<p>7.3.4 Anordnung zur Annahme von Einzahlungen im Lastschriftverfahren</p> <p>Der Lastschrifteinzug für Einzahlungen kann über die Satzkennung 5 im ZÜV angeordnet werden. Das Last- schriftverfahren ist in der Anlage 4 der VerfRiB- MV/TV-HKR beschrieben. Die für das Lastschriftver- fahren notwendigen Mandatsdaten können in der Satz- ken- nung M übermittelt werden. Die Übermittlung der Satzkennung M kann unabhängig von der Übermittlung der Daten der Satznummer 5 (ZÜV-Buchungen) erfol- gen.</p>	<p>7.3.4 Anordnung zur Annahme von Einzahlungen im SEPA-Lastschriftverfahren</p> <p>Der <i>SEPA-Lastschriftverfahren</i> einzug für Einzahlungen kann über die Satznummer 5 im ZÜV angeordnet wer- den. Das <i>SEPA-Lastschriftverfahren</i> ist in der Anlage 4 der VerfRiB-MV/TV-HKR beschrieben. Die für das <i>SEPA-Lastschriftverfahren</i> notwendigen Mandatsdaten können in der Satznummer M übermittelt werden. Die Übermittlung der Satznummer M kann unabhängig von der Übermittlung der Daten der Satznummer 5 (ZÜV- Buchungen) erfolgen.</p>	<p>Redaktionelle Änderungen</p>
	<p>7.3.5 Aufbewahrung der SEPA-Lastschriftmandate</p> <p><i>(1) SEPA-Lastschriftmandate in Papierform, deren Da- ten über die Satznummer M der elektronischen Schnitt- stelle F15z in die ZMV eingestellt wurden, sind grund- sätzlich beim zuständigen Bewirtschafter aufzubewah- ren und nicht an die Bundeskassen zur Aufbewahrung zu versenden.</i></p> <p><i>(2) Den Bewirtschaftern ist es freigestellt, ob sie die SEPA-Lastschriftmandate in Papierform in eigener Zu- ständigkeit aufbewahren oder darauf verzichten. Die Mandate dürfen nach der fehlerfreien Übermittlung an</i></p>	<p>Ergänzung</p>

VerfRiBeS-HKR 08/2015	VerfRiBeS-HKR 01/2018	Bemerkungen
	<p><i>die ZMV vernichtet werden.</i></p> <p><i>(3) Für den Nachweis, dass ein Mandat für das Lastschriftverfahren vorlag, reicht die Kopie (Nachbildung) des SEPA-Lastschriftmandates aus, das aus der ZMV erstellt werden kann. Nachgebildete Mandate können unter Umständen von einem Gericht im Falle eines Rechtsstreites nicht anerkannt werden. Unabhängig vom Vorliegen eines SEPA-Lastschriftmandates bleibt dagegen das Schuldverhältnis zwischen Schuldner und Gläubiger unberührt.</i></p>	
<p>7.3.5 Automatisierter Buchausgleich</p> <p>Soll ein automatisierter Buchausgleich zwischen zwei Bundeskassen durchgeführt werden, ist der jeweilige Datensatz in der Satzkennung 2 im Feld 46 mit dem Buchstaben „B“ zu kennzeichnen.</p>	<p>7.3.65 Automatisierter Buchausgleich</p> <p>Soll ein automatisierter Buchausgleich zwischen zwei Bundeskassen durchgeführt werden, ist der jeweilige Datensatz in der Satzkennung 2 im Feld 46 mit dem Buchstaben „B“ zu kennzeichnen.</p>	Folgeänderung
<p>7.3.6 Anordnung unter Aufhebung der automatischen Verfügbarkeitskontrolle</p> <p>(1) Sofern Auszahlungen angeordnet werden, bei denen einmalig die Aufhebung der Verfügbarkeitskontrolle angeordnet wird (analog zum HKR-Vordruck E08), sind diese im Datensatz entsprechend zu kennzeichnen. Die Summe ist nochmals insgesamt auf der Sammelanordnung F15Z und zusätzlich in Form einer Liste E08 nachzuweisen. Die Liste E08 ist vom Anordnungsbefugten zu unterschreiben und per Fax der zuständigen Bundeskasse zu übersenden. Die Liste E08 muss mindestens je Einzelfall die fortlaufende Nummer der Zahlung, die Belegnummer des Auszahlungsdatensatzes, das Titel-</p>	<p>7.3.76 Anordnung unter Aufhebung der automatischen Verfügbarkeitskontrolle</p> <p>(1) Sofern Auszahlungen angeordnet werden, bei denen einmalig die Aufhebung der Verfügbarkeitskontrolle angeordnet wird (analog zum HKR-Vordruck E08), sind diese im Datensatz entsprechend zu kennzeichnen. Die Summe ist nochmals insgesamt auf der Sammelanordnung F15Z und zusätzlich in Form einer Liste E08 nachzuweisen. Die Liste E08 ist vom Anordnungsbefugten zu unterschreiben und per Fax der zuständigen Bundeskasse zu übersenden. Die Liste E08 muss mindestens je Einzelfall die fortlaufende Nummer der Zahlung, die Belegnummer des Auszahlungsdatensatzes, das Titel-</p>	Folgeänderung

VerfRiBeS-HKR 08/2015	VerfRiBeS-HKR 01/2018	Bemerkungen
<p>konto und ggf. das Objektkonto, das Fälligkeitsdatum, den Gesamtbetrag des Auszahlungsdatensatzes und in komprimierter, aber aussagefähiger Form die Begründung zur einmaligen Aufhebung der Verfügbarkeitsprüfung enthalten. Sollte die Begründung für mehrere Einzelfälle identisch sein, so kann sie auch nach Auflistung der Einzelfälle unter Bezugnahme auf die Fall-nummern einmalig aufgeführt werden. Bei der Sammelanordnung entsprechend des HKR-Vordrucks F05 mit Kontierungsblatt ist als Sachbuchkonto das erste Sachbuchkonto des Kontierungsblattes anzugeben. Sofern für Devisenauslandszahlungen mit festem Fremdwährungsbetrag die automatische Verfügbarkeitskontrolle aufgehoben werden soll, sind diese mit dem Euro-Betrag 0 in der Liste E08 nachzuweisen.</p> <p>(2) Die übermittelte Anordnungsdatei wird von der Bundeskasse für eine Weiterverarbeitung erst freigegeben, wenn für die Zahlungen, für die nicht genügend Haushaltsmittel verfügbar sind, die Liste E08 zur Sammelanordnung F15Z vorliegt.</p> <p>(3) Muster einer Liste E08</p>	<p>konto und ggf. das Objektkonto, das Fälligkeitsdatum, den Gesamtbetrag des Auszahlungsdatensatzes und in komprimierter, aber aussagefähiger Form die Begründung zur einmaligen Aufhebung der Verfügbarkeitsprüfung enthalten. Sollte die Begründung für mehrere Einzelfälle identisch sein, so kann sie auch nach Auflistung der Einzelfälle unter Bezugnahme auf die Fall-nummern einmalig aufgeführt werden. Bei der Sammelanordnung entsprechend des HKR-Vordrucks F05 mit Kontierungsblatt ist als Sachbuchkonto das erste Sachbuchkonto des Kontierungsblattes anzugeben. Sofern für Devisenauslandszahlungen mit festem Fremdwährungsbetrag die automatische Verfügbarkeitskontrolle aufgehoben werden soll, sind diese mit dem Euro-Betrag 0 in der Liste E08 nachzuweisen.</p> <p>(2) Die übermittelte Anordnungsdatei wird von der Bundeskasse für eine Weiterverarbeitung erst freigegeben, wenn für die Zahlungen, für die nicht genügend Haushaltsmittel verfügbar sind, die Liste E08 zur Sammelanordnung F15Z vorliegt.</p> <p>(3) Muster einer Liste E08</p>	
<p>8.3 Anordnung durch den Bewirtschafter</p> <p>Die übermittelte Anordnungsdatei ist mit einer vom Anordnungsbefugten unterschriebenen Sammelanordnung F15Z sowie den ggf. erforderlichen Anlagen (E08, F15Z-D) mit Fax gegenüber der für den Bewirtschafter zuständigen Bundeskasse bis spätestens 13:00 Uhr des dem angestrebten HKR-Buchungstag vorangehenden</p>	<p>8.3 Anordnung durch den Bewirtschafter</p> <p>Die übermittelte Anordnungsdatei ist mit einer vom Anordnungsbefugten unterschriebenen Sammelanordnung F15Z sowie den ggf. erforderlichen Anlagen (E08, F15Z-D) mit Fax gegenüber der für den Bewirtschafter zuständigen Bundeskasse bis spätestens 14:00 Uhr des dem angestrebten HKR-Buchungstag vorangehenden</p>	

VerfRiBeS-HKR 08/2015	VerfRiBeS-HKR 01/2018	Bemerkungen
<p>Arbeitstages anzuordnen (vgl. Nr. 3.1.2). Bei verspäteter Anordnung findet aus Sicherheitsgründen im Regelfall keine sofortige Weiterverarbeitung statt. Das Protokoll, die Sammelanordnung F15Z sowie ggf. weitere Unterlagen sind zusammen mit den begründenden Unterlagen entsprechend den ABestB-HKR (Nr. 3.2) beim Bewirtschafter aufzubewahren. Der Bewirtschafter hat die Möglichkeit, die übermittelten Anordnungsdaten über den F15z/F13z-Dialog zu prüfen.</p>	<p>Arbeitstages anzuordnen (vgl. Nr. 3.1.2). Bei verspäteter Anordnung findet aus Sicherheitsgründen im Regelfall keine sofortige Weiterverarbeitung statt. Das Protokoll, die Sammelanordnung F15Z sowie ggf. weitere Unterlagen sind zusammen mit den begründenden Unterlagen entsprechend der in VV Nr. 4.7.2 ZBR BHO ABestB- HKR (Nr. 3.2) beim Bewirtschafter aufzubewahren. Der Bewirtschafter hat die Möglichkeit, die übermittelten Anordnungsdaten über den F15z/F13z-Dialog zu prüfen.</p>	<p>Änderung aufgrund geänderter Vorschriften</p>
<p>8.3.2 Tätigkeiten des einreichenden Bewirtschafter nach Freigabe Der einreichende Bewirtschafter hat die Protokollangaben unverzüglich mit den Angaben der Sammelanordnung F15Z zu vergleichen. Bei Differenzen zwischen den Protokollangaben und der Sammelanordnung ist die Bundeskasse umgehend zu unterrichten.</p>	<p>8.3.2 Tätigkeiten des einreichenden Bewirtschafter nach Freigabe <i>(1)</i> Der einreichende Bewirtschafter hat die Protokollangaben unverzüglich mit den Angaben der Sammelanordnung F15Z zu vergleichen. Bei Differenzen zwischen den Protokollangaben und der Sammelanordnung ist die Bundeskasse umgehend zu unterrichten.</p>	<p>Redaktionelle Änderungen</p>
<p>10 Schlussbestimmungen 10.1 In-Kraft-Treten Die geänderte Richtlinie tritt mit Bekanntgabe in Kraft. Mit In-Kraft-Treten tritt die bisherige Richtlinie mit Stand 12/2012 außer Kraft. 10.2 Übergangsvorschriften Die Schnittstellen F13 und F15 dürfen auf der Grundlage der Richtlinie mit Stand 12/2012 bis spätestens zum</p>	<p>10 Schlussbestimmungen <i>In Kraft treten</i> 10.1 In-Kraft-Treten Die geänderte Richtlinie tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft. Mit In-Kraft-Treten tritt die bisherige Richtlinie mit Stand 08/2/2015 außer Kraft. 10.2 Übergangsvorschriften Die Schnittstellen F13 und F15 dürfen auf der Grundlage der Richtlinie mit Stand 12/2012 bis spätestens zum</p>	

VerfRiBeS-HKR 08/2015	VerfRiBeS-HKR 01/2018	Bemerkungen
31. Dezember 2016 weiter verwendet werden. Nach diesem Zeitpunkt werden keine Datenträger mehr von den Bundeskassen angenommen.	31. Dezember 2016 weiter verwendet werden. Nach diesem Zeitpunkt werden keine Datenträger mehr von den Bundeskassen angenommen.	